Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2398

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 5640/64

Bonn, den 19. Juni 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Vierundsiebzigste Verordnung zur Änderung
des Deutschen Zolltarifs 1963
(Zollkontingente 1964 — Agrarwaren —
II. Teil)

nebst Anlage und Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vierundsiebzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollkontingente 1964 — Agrarwaren — II. Teil)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 25. März 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 245), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 744) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. April 1964 nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage
(zu § 1)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:*)* Regelmäßiger			
			allgemein	ermäßigt		Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	Griechenland-Zollsatz % des Wertes
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	In der Tarifnr. 03.01 (Fische, frisch usw.) werden in der Anmerkung 3 (Heringe und Sprotten usw.) die Worte „von 23 000 t in der Zeit vom 1. Januar 1964 bis 14. Februar 1964" ersetzt durch: „von 85 000 t in der Zeit vom 16. Juni 1964 bis 14. Februar 1965".								
2	In der Tarifnr. 07.01 (Gemüse usw.) erhält die Anmerkung 4 (Pfifferlinge usw.) folgende Fassung:								
	4. Pfifferlinge aus Abs. P - II - a, zur Verwendung ausschließlich im Zollgebiet bestimmt, bis zu einer Gesamtmenge von 4000 t in der Zeit vom 1. April 1964 bis 31. März 1965	—	2	—	2	frei	7,9	8	7,9
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.								
3	In der Tarifnr. 08.08 (Beeren, frisch) erhält die Anmerkung (Heidelbeeren usw.) folgende Fassung:								
	Anmerkung								
	Heidelbeeren des Abs. B - II, zur Verwendung ausschließlich im Zollgebiet bestimmt, bis zu einer Gesamtmenge von 6000 t in der Zeit vom 1. April 1964 bis 31. März 1965	—	3	—	3	frei	9	—	9
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.								

*) Die Angaben in den Spalten 7 bis 10 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(1) Auf Antrag der Bundesregierung hat die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft der Bundesrepublik gemäß Artikel 25 Abs. 3 des EWG-Vertrages die nachstehend aufgeführten Zollkontingente für Einfuhren aus Nicht-EWG-Ländern zum Verbrauch im Inland gewährt:

Warenbezeichnung und Tarifstelle	Geltungsdauer	Kontingents-Menge Tonnen	Kontingents-Zollsatz
Heringe und Sprotten der Tarifnr. 03.01 - B - I - a - 2 - a	16. Juni 1964 bis 14. Februar 1965	85 000	zollfrei
Pfifferlinge aus Tarifnr. 07.01 - P - II - a	1. April 1964 bis 31. März 1965	4 000	2 %
Heidelbeeren der Tarifnr. 08.08 - B - II	1. April 1964 bis 31. März 1965	6 000	3 %

(2) Der für eine preisgünstige und ausreichende Versorgung erforderliche Inlandsbedarf an diesen Waren kann nur durch Einfuhren aus Drittländern gedeckt werden. Die Bundesrepublik hatte deshalb für diese Waren auch in den Vorjahren zollbegünstigte Kontingente beantragt und eröffnet.

(3) Die Einfuhr der oben bezeichneten Waren zum regelmäßigen Zollsatz würde sich nachteilig auf die Preise dieser Waren und der daraus hergestellten Erzeugnisse auswirken.